

2 Ds-36 Js 526/09-499/09



Rechtskräftig seit dem 13.10.09

Detmold, den 12.11.09

Korbach, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Detmold
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen

18. MRZ. 2010

Rechtsanwälte Michalke

In der Strafsache

gegen

--	--

wegen **Illegaler Aufenthalt**

hat das Amtsgericht Detmold
in der Sitzung vom 13.10.2009,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Kleinert
als Richterin

Amtsanwalt Stukenbröker
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Michalke aus Münster
als Verteidiger des Angeklagten

Justizbeschäftigte Paul
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat, **freigesprochen**.

G r ü n d e :

(abgekürzt nach § 267 Abs. 5 StPO – kein Rechtsmittel)

Der Angeklagte lebt seit Dezember 2002 als inzwischen abgelehnter Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer in Deutschland. Im Zuge des Asylverfahrens und später hat er seine Personalien stets wie im Rubrum aufgeführt angegeben, bisher aber kein Ausweisdokument oder sonstige Identitätsnachweise vorgelegt. Da seine Identität somit bisher ungeklärt ist, liegt ein tatsächliches Abschiebehindernis vor und der Angeklagte wird nach § 60 a Abs. 2 AufenthG bis zur Erlangung eines Passersatzpapiers im Bundesgebiet geduldet. Zur Beschaffung eines Passersatzpapiers wurde der Angeklagte am 12.03.2004 bei der ivoirischen Botschaft, am 14.11.2007 bei der senegalesischen Botschaft, am 27.02.2008 bei der malischen Botschaft und am 25.06.2009 bei der guineischen Botschaft vorgestellt. Gegenüber den Botschaftsangehörigen hat er jeweils seine Personalien wie oben angegeben bestätigt und erklärt, ivoirischer Staatsangehöriger zu sein. Bei den anschließenden Befragungen hat er in französischer Sprache Erklärungen abgegeben, konnte sich jedoch nicht in einer Stammsprache verständigen, kannte auch außer Bouaké keine Orte in der Elfenbeinküste und konnte auch diese Stadt nicht auf der Landkarte zeigen. Dies führte dazu, dass er von keiner der bisher kontaktierten Botschaften als eigener Staatsangehöriger anerkannt wurde und keine Passersatzpapiere bekam.

Mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Detmold vom 23.04.2009 wird ihm vorgeworfen, am 27.02.2008 in Detmold und anderen Orten unrichtige Angaben gemacht zu haben, um für sich einen Aufenthaltstitel zu beschaffen und sich damit eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz nach § 95 Abs. 2 AufenthG schuldig gemacht zu haben.

Der Angeklagte hat sich zu dem Vorwurf nicht eingelassen. Etwaige Falschangaben des Angeklagten am 27.02.2008 gegenüber der malischen Botschaft, auf die sich die Anklage ausdrücklich bezieht, erfüllen schon rechtlich nicht die Voraussetzungen einer Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Seit Inkrafttreten des zweiten Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz am 28.08.2007 sind zwar falsche Angaben zur Erschleichung einer Duldung wieder unter Strafe gestellte, von der